

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

59 (1.11.1903)

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Jr. 59.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5.60 M.
pro Jahr.

November 1903.

Anzeigen kosten die viergesparten
Bettsätze oder deren Raum 12 Pfa.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Abschreibungen und Reservefonds. 2. Über die Wegherstellungen in Gemeinde- und Wirtschaftswaldungen betr. 3. Anwendung des § 6 Abs. 1 der Gemeindegebührenordnung. 4. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. 5. Sonstiges. 6. Briefkästen. 7. Bücherschau. 8. Anzeigen.

Abschreibungen und Reservefonds.

(Aus „Constantini, das Kassen- und Rechnungsweisen
der deutschen Stadtgemeinden“.*)

Alle Gegenstände, die im Geschäfts- und Erwerbs-
leben Verwendung finden, unterliegen der Abnutzung,
sie werden mit der Zeit minderwertig und endlich
gebrauchsunfähig.

Es gilt das sowohl von Gebäuden aller Art,
wie von Maschinen, Dampfkesseln, Geräten, Werk-
zeugen, Fahrzeugen, Tieren, Betriebseinrichtungen der
Eisenbahnen, Gas- und Wasserleitungen, elektr. Lei-
tungsanlagen, von gepflasterten, asphaltierten oder
auf sonstige Weise hergestellten Straßen, Brücken,
Stiegen, Steinbrüchen, Lehm-, Kies- und Sandgruben,
es gilt das ferner von Handelswaren, die der Mode
oder Preisrückgängen unterliegen, von Patenten, von
Wertpapieren die einen Börsenwert haben, endlich von
Forderungen aller Art.

Die Abnutzung kann durch verschiedene Veran-
lassung herbeigeführt werden, z. B. durch den Ge-
brauch, durch Witterungseinflüsse, durch Mäuse- oder
Wurmfraß, durch Eintrocknung, durch Preis- oder
Kursrückgang, durch neue Erfindungen, durch Wechsel
der Mode, oder durch neue Muster, durch den Zeit-
verlauf (Lebensdauer der Tiere) durch Zeitverhält-
nisse u. s. f.

Je nach der Veranlassung kann der Vorgang der
Abnutzung ein sehr verschiedenartiger sein, er kann
in einem Schwinden oder in einer Verschlechterung der
Substanz oder in einem Abnehmen der Gebrauchs-
fähigkeit bestehen, oder auch plötzlich eintreten. Die
Entwertung kann durch teilweise Erneuerung und Er-
gänzung aufgehalten werden, es können auch Teile
eines gebrauchsunsicheren Gegenstandes Wiederverwen-
dung finden, so daß keine vollständige Wertlosigkeit
eintritt.

Nach alledem kann die Dauer der Gebrauchs-
fähigkeit eines Gegenstandes sehr verschieden sein. Die
Zeit, innerhalb welcher eine Sache abgenutzt sein wird,
wird aber auch bedingt von der Art und von der

Qualität des Materials, wie von der Güte der Her-
stellung, ferner auch von der Art des Betriebes und
der Stärke der Nutzpruchnahme oder der Benutzung.
Sie lässt sich nicht messen oder berechnen, ihre Be-
grenzung beruht lediglich auf Erfahrung; die für die
Abnutzung gebräuchlichen Prozentsätze sind nicht ein-
mal in den gleichen Betrieben dieselben, sie unter-
liegen vielmehr ganz außerordentlichen Schwankungen.

Für Baulichkeiten findet man 1—3 Prozent, für
Maschinen 8—25 Prozent, ebensoviel für Pferde, für
Utensilien in der Regel 10 Prozent. Sie sind für
jede Art des Betriebes, nach seinem Umfang, seinen
Betriebsentümlichkeiten und nach der Möglichkeit
der Einwirkung äußerer Umstände nach sorgfältiger
Erwägung zu bemessen.

Ist ein Gegenstand im Jahre seiner Anschaffung
zum Anschaffungswert in die Bilanz eingestellt wor-
den, so muß er im folgenden, dritten und in den
fernern Jahren nur zu einem um die jedesmalige
Abnutzungsquote verminderten Wert eingestellt wer-
den. Die Abnutzungsprozente sind von dem Anschaf-
fungswerte und fernerhin jährlich von dem jeweilig
vorausgegangenen Inventurwerte, „abzuschreiben“. Durch
die Abschreibung soll die fortwährende Ab-
nutzung der Gegenstände und die Wertabnahme bei
der Vermögensaufstellung in Rücksicht gezogen und
ein entsprechender Teil vom Geschäftsgewinn zur Aus-
gleichung dieser Wertveränderung benutzt werden. Die
Abnutzung beginnt mit der Gebrauchnahme der Gegen-
stände, es hat daher auch schon für das Anschaffungs-
jahr die Abschreibung stattzufinden, wenn auch nur
in einem zu der Benutzungszeit im Verhältnis nehen-
den Teilbetrag. Es wird zwar vielfach im ersten Jahre
eine Abschreibung unterlassen, gutzuheißen ist ein
solches Verfahren jedoch nicht und es werden vor-
sichtige Verwaltungen auch stets eine Abschreibung vor-
nehmen. Die Abschreibung hat sich nicht nach dem
Geschäftsergebnis zu richten, soll vielmehr nach dem
als richtig erkannten Satze vorgenommen werden, ob
das Geschäft gut oder schlecht gewesen ist. Auch hier-
gegen wird öfters in nicht zu billigender Weise geholt.
Sind die Abschreibungen notwendig, so müssen sie
vorgenommen werden, wenn auch die Geschäftserträg-

*) Siehe Bücherschau.

nisse ungünstige waren. Stellt sich im Laufe der Jahre heraus, daß die Abnutzung eine stärkere ist, als vorausgesetzt worden war, so sind die Abnutzungsprozente zu erhöhen und es ist auch das in der zürückspringenden Zeit versäumt durch außerordentliche Abschreibungen nachzuholen. Um die abgeschriebenen Beträge verringert sich der Gewinn eines Geschäftsjahres, mit anderen Worten, es wird aus dem Gewinn derjenige Betrag entnommen, der zur Abschreibung erforderlich ist. Durch die Abschreibung wird der Wert des Gegenstandes allmählich ganz aus dem Gewinn entnommen und zwar alljährlich um die Abnutzungsprozente. Es ist jede Wertverminderung ein Vermögensverlust. Die Wertveränderung wird durch die Abschreibung in der Bilanz erkennbar gemacht. Der Vermögensverlust tritt durch die Verringerung des Gewinns in die Erscheinung. Durch zu hohe Abschreibungen kann der Gewinn auch in ungerechtfertiger Weise verkürzt werden, wie das zuweilen zur Erreichung niedriger Steuerveranlagungen versucht wird. Abschreibungen sollen einer angemessenen Wertsverminderung entsprechen, überschreiten sie die Grenze, so stellen sie Aufzammelungen von Vermögen dar. Werden später diejenigen Gegenstände, die infolge übertriebener Abschreibungen mit einem zu geringen Wert in die Bilanz eingestellt sind, zum wirklichen höheren Werte verkauft, so tritt der zu viel abgeschriebene Betrag in der Höhe des Kaufpreises wieder zu Tage. Allerdings können auch industrielle Betriebe nicht vorsichtig genug sein bei der Bewertung ihrer Vorräte, Maschinen usw., denn sie sind in besonderem Maße den gewerblichen Konjunkturen ausgesetzt und es kann ein Wert, das heute noch sehr hoch im Werte steht, durch irgend eine neue technische Erfindung morgen nahezu wertlos gemacht werden. Anstatt eine Abschreibung, also eine Veränderung der Aktiven, vorzunehmen, kann man auch die Passiven erhöhen, indem man auf ihrer Seite einen Abschreibungsfonds (Erneuerungsfonds, Amortisationsfonds) einstellt. Es ist das nichts anderes, als daß vom Reingewinn ein der Abschreibung entsprechender Betrag auf ein besonderes Konto übertragen und dort zurückgestellt wird. Es wird also die Abschreibung nicht vorgenommen, sondern nur der dazu bestimmte Betrag in Reserve gestellt. Die Abschreibung kann später einmal zu beliebiger Zeit nachgeholt werden. Durch die Abschreibung wird, wie die oben gegebenen Beispiele ersichtlich machen, ein Vermögensbetrag aus dem Gewinn entnommen und frei. Da die Höhe des Gewinns sich erst nach erfolgter Abschreibung ergibt, so ist die Ausdrucksweise, daß der Abschreibungsbetrag aus dem Gewinn entnommen werde, nach dem Buchstaben genommen, nicht ganz richtig. Es wird jedoch unstrittig die Höhe des Gewinns um den Abschreibungsbetrag verkürzt und es ist in diesem Sinne allein obige Ausdrucksweise zu verstehen. Aber der abgeschriebene Betrag ist jedenfalls frei geworden. War er als Erneuerungsfonds zurückgestellt, so kann er zu Erneuerungsausgaben verwendet werden, ist er als Amortisationsfonds verbucht, so soll er in der Regel zur Tilgung einer Schuld dienen. Man kann daher aus dem Kassenbestande den Betrag des Tilgungsfonds (im obigen Beispiel 360 M. Abschreibungsfonds) entnehmen und an dem Schuldkapital zurückzahlen. Wie schon erwähnt wurde, ist die Höhe der Abschreibung veränderlich, sie hängt von den mannigfachen Umständen ab. Handelt es sich um eine Substanzzerringerung, wie bei Steinbrüchen, Sandgruben usw., so soll die Abschreibung so bemessen werden, daß der Wert vollständig abgeschrieben ist, wenn der Steinbruch oder die Kiesgrube ausgebeutet ist. Bei Tieren soll die Abschreibung sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer richten. Handelt es sich um Verminderung

der Brauchbarkeit (Abnutzung) z. B. bei Maschinen, Gerätschaften usw., so ist die Abschreibung so hoch zu bemessen, daß der Wert auf 0 abgeschrieben ist, wenn erfahrungsgemäß eine Neuanschaffung sich erforderlich macht. Man tut aber wohl, wenn man die Abschreibung vorsichtiger Weise höher greift, weil der Zeitpunkt, in welchem die Erneuerung vorgenommen werden muß, nicht sicher vorausbestimmt werden kann. Erfahrungsgemäß wird man nicht so lange warten, bis eine vollständige Unbrauchbarkeit vorliegt, sondern gezwungen sein, schon viel früher an eine Erneuerung heranzutreten. Ist bei Waren eine Preisverminderung eingetreten, so ist der Warenbestand nur zu dem derzeitigen wirklichen Anschaffungspreis einzustellen. Eine Abschreibung hat daher in dem Jahre zu erfolgen, in welchem die Preisreduktion eingetreten ist. Bei der Inventur sind alle Gegenstände aufzunehmen, auch wenn durch Abschreibungen der Wert auf das geringste Maß herabgegangen ist. Eine weitere Abschreibung kann dann nicht stattfinden. Kennt man die Lebensdauer oder Gebrauchsduer eines Gegenstandes, so ist die Abschreibung der Bruch, dessen Zähler die Erwerbskosten sind, dessen Nenner die Lebensdauer ist. Der Zähler nimmt ab um den Betrag der Abschreibung, der Nenner um die Zahl der verlorenen Jahre. Es ist, mit anderen Worten, die Abschreibung vom Anschaffungswert in gleichem Betrage der Anschaffungskosten einzustellen, nicht darf man, wie unrichtiger Weise oft geschieht, den gleichen Prozentsatz vom letzten Wert nehmen. Die Abschreibung würde mit dem Verlaufe der Jahre immer geringer werden und es würde sich die Abschreibung auf einen Zeitraum verlängern, der der Zeitdauer der Gebrauchsfähigkeit nicht entspricht. Es würde z. B. die Abschreibung zu 5 Prozent des jeweiligen Lebenswertes ergeben:

im ersten Jahr von 400 M. gleich 20.— M.
im zweiten Jahr von 380 M. gleich 19.— M.
im dritten Jahr von 361 M. gleich 18.05 M.

u. s. f.

Anmerkung. Abschreibungen sind nach den badischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von den Städteordnungsstädten nicht vorzunehmen. Der § 42 der Gemeinderechnungsanweisung findet auf diese Städte keine Anwendung; der § 59 Abs. 2 der genannten Anweisung, wonach Fahrnisgegenstände, deren Wert sich wesentlich verändert hat, im Abgang zu nehmen sind, wird eingehalten, hat aber mit dem eigentlichen Abschreibungsweise nichts gemein. Durch die Abschreibungen soll ein Teil des Überchusses der städtischen Betriebe der freien Verfügung — Gewinnablieferung an die Stadt kasse als Wirtschaftseinnahme — entzogen und zur Bildung von Erneuerungsfonds für die betreffenden Betriebe angelegt werden, aus denen Erhaltungsarbeiten, Hauptausbesserungen, auch bauliche und maschinelle Erweiterungen bestritten werden können. Mit wenig Ausnahmen verfügen die in Frage kommenden Städte über derartige Fonds. Es befinden in Baden: Reservefonds für das Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk; in Freiburg: Erneuerungsfonds für das Elektrizitätswerk, die elektrische Straßenbahn und das Gaswerk; in Karlsruhe: Reservefonds für Gas-, Wasserwerk u. Rheineisenbahn; in Pforzheim: Reservefonds für Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk und Schlachthof; in Konstanz: ein Rücklagenfond für das Gaswerk; in Mannheim: Erneuerungsfonds für das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, die elektrische Straßenbahn, der Schlachthof, die Abfuhranstalt. Die Überweisung aus dem Reingewinn an die genannten Fonds geschieht nicht überall in Form von Abschreibungen, sondern

es wird ein bestimmter Pauschalbetrag der Verfügung zu Wirtschaftszwecken entzogen und dem Fonds zugeschrieben. Wenn aber Abschreibungen wirklich stattfinden, so sind die Abschreibungssätze die denkbar verschiedenen, manchmal sind sie für jedes einzelne Werk summarisch, oft für jeden immobilen und mobilen Gegenstand des Betriebs besonders festgesetzt. Die Stadt Konstanz z. B. schreibt allgemein 1 Prozent des Anlagekapitals des Gaswerks für den Rücklagenfond ab, in Mainheim, wo das Abschreibungswesen die ausgeprägteste Form angenommen hat, wo bei der Budgetberatung alljährlich die Höhe der vorzusehenden Abschreibungen und der dadurch bedingte Einfluß auf den allgemeinen Wirtschaftsvoranschlag lebhafte Debatten der bürgerlichen Kollegien hervorruft, wurden nach dem Voranschlag pro 1903 u. d. zur Abschreibung vorgesehen:

Gaswerk: Immobilien	1 Proz.
Anlagen u. Apparate	3 Proz.
Geräte u. Werkzeuge	10 Proz.
Mobilien	10 Proz.
Hauptrohrleitung	3 Proz.
Gasmesser	10 Proz.
Führwerk	10 Proz.

Wasserwerk: Immobilien, Hauptrohrleitung, Wasermesser, Geräte und Werkzeuge wie beim Gaswerk, Maschinen, Pumpen, Kessel, Apparate 5 Proz.

Führverwaltung: an Gebäuden, Geräten und Pferden eine runde Summe von 19 000 M.,

Biehhof: Gebäude 1½ Proz., Gas- und Wasserleitung 3 Proz., Kanalisation 1 Proz., Pflasterungen u. Asphaltwege 5 Proz., Mobilien und Pferde 10 Proz.

elektr. Straßenbahn: Oberbau 5 Proz., Kabel 5 Proz., Masten 3½ Proz., Obersleitung 8 Proz., Motorwagen 7 Proz., Hochbau 1 Proz., Maschinelle Einrichtung. 10 Proz.

Die Berechnung der Prozente erfolgt aus dem Gesamtanlagekapital (ohne Abzug der früheren Abschreibungen) nach dem Stand am Anfang des Jahres, in welchem abgeschrieben wird.

Über die Wegherstellungen in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

In vorliegendem Betreff hat die Gr. Domänendirektion unterm 17. März 1902 an die Gr. Forstämter einen Erlass gerichtet, den wir mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit im Wortlaut nachstehend unseren Lesern bekannt geben:

Zudem die Wirtschaftsordnung vom 24. April 1868 (Reg.-Bl. Seite 449 ff.) in § 1 den Forstämtern die forstliche Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen überträgt, vervollständigt sie dieselben auch, den Waldwegbau als einen wichtigen Zweig des forstwirtschaftlichen Betriebs in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Zum Vollzug der erwähnten Verordnungsbestimmung geben wir mit Ermächtigung Groß. Ministeriums des Innern folgendes bekannt:

1. Ueber jeden die Neuherstellung oder wesentliche Verbesserung eines Waldweges betreffenden Vorschlag sind den Anforderungen einer regelrechten Waldwegbautechnik entsprechende Vorarbeiten — Abstufung des Wegzugs im Gelände, Bezeichnung der Ge-

fäßverhältnisse, Aufnahme der Querprofile, Berechnung der Erdmassen, Stützmauern, der Anlagen für Wasserableitung, ungesährige Veranschlagung der Felsmassen u. — zu fertigen, auf Grund welcher Vorarbeiten Kosten voranschläge aufzustellen sind. Den Kostenvoranschlägen sind die speziellen Aufnahmeergebnisse und außerdem mindestens eine Handzeichnung beizugeben, auf der Zugrichtung und Gefäßverhältnisse des Weges ersichtlich zu machen sind.

Der Kostenvoranschlag ist in solcher Ausführlichkeit aufzustellen, daß er für die Arbeitsvergebung wie auch für die Überwachung des Arbeitsvollzugs eine sichere und genügende Grundlage bildet.

Insofern obige Arbeiten ausnahmsweise nicht unmittelbar vom Forstamt besorgt werden, hat dieses sie jedenfalls sowohl im Gelände als auch bezüglich des schriftlichen Teiles einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Abänderungen herbeizuführen und schließlich die Richtigkeit des Kostenüberschlags anzuerkennen.

2. Wenn der Wegbauaufwand aus laufenden Betriebsmitteln, insbesondere also auf dem Wege der Abgabebatzerhöhung (Ziff. 4 a) oder durch einen Vorab (Ziff. 7) gedeckt werden soll, sind die Wegbauvorschläge unter Anschluß der in Ziffer 1 bezeichneten schriftlichen Materialien in den Kulturplan aufzunehmen, dessen Betrag in den Gemeinevoranschlag eingetragen wird. Soll dagegen die Kostenbedeckung durch den Ertrag eines außerordentlichen Holzhiebs (Ziff. 4 b) eintreten, so ist der Aufwand, da alsdann weder die Kosten noch die Mittel im Voranschlag durchzuführen sind, besonders anzufordern und dementsprechend hierüber auch besondere Vorlage anhängen zu erstatten.

In jedem Falle ist als Aufwand der gesamte, nicht nur der um den Weglinienholzerlös verminderte Kostenbetrag in die Voranschläge einzustellen.

3. Das Forstamt hat bei der Überwachung des Wegbaues dafür zu sorgen, daß alle Materialien für die Berechnung beschafft werden; sofern dasselbe die Abrechnung nicht selbst fertigt, hat es der arbeitvergebenden Stelle (Waldeigentümer) bei deren Aufstellung an die Hand zu geben.

Vor der Waldeigentümer über Gesamt- oder Teilverdienst Zahlung leistet, hat das Forstamt den richtigen Arbeitsvollzug zu bestätigen und die Höhe der zu leistenden Zahlung gutzuheissen.

4. Insofern es nach dem Zustande des Waldes und den Bestimmungen des Einrichtungsvertrags zulässig erscheint, daß die Mittel zur Besteitung der Wegbaukosten durch erhöhte Holznutzungen flüssig gemacht werden, eine solche Kostendeckung nach Lage des Gemeindehaushaltes auch seitens des Gemeinderats für wünschenswert erachtet wird, ist es Obliegenheit des Forstamtes, wegen der Form, unter welcher solche Mehrenutzungen erfolgen sollen, rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei muß bestimmt sein, welche Holzmenge für Deckung des Bauaufwands ungefähr beansprucht wird, und welche Wirkung die hiernach erforderliche Hiebverstärkung auf den nachhaltigen Waldertrag ausübt. Je nach dem Ergebnis der hierüber vom Forstamt anzustellenden Prüfung und Berechnung, auf welche der ihr zufolgenden Bedeutung wegen entsprechende Sorgfalt zu verwenden ist, ist das eine oder andere der beiden nachfolgend verzeichneten Verfahren in die Wege zu leiten:

a) Mehrenutzung in der Form der Abgabebatzerhöhung.

Ergebnis sich, daß zur Deckung der Wegbaukosten eine Holzmenge ausreicht, durch deren Gewinnung die nachhaltige laufende Nutzung nach Masse und Wert

derselben eine Störung nicht erleidet — sei es nun, daß ein Teil der Wegauftreibmasse oder der ganze Betrag derselben oder aber eine durch Heranziehung vielmehriger Hiebe verstärkte Masse hierfür in Rechnung gestellt werden muß, — so ist der Wirtschaftsplan für das Jahr, in dem der Weglinienauftrieb bzw. der Wegbau stattfinden soll, in der Weise aufzustellen, bzw. es ist derart auf dem Wirtschaftsplan abzurechnen, daß die rechnungsmäßige Jahresertragung um denjenigen Massenbetrag erhöht wird, der zur Deckung des Bauaufwandes erforderlich erscheint.

Der geschätzte Betrag des Weglinienholzes ist unter Angabe des Holzwertes stets als besondere Position in den Wirtschaftsplan aufzunehmen.

Der förmliche Antrag auf Abgabeszahnhöhung ist alsdann nachträglich unter Wiedervorlage des betreffenden Wirtschafts- und Kulturplanes zu stellen, sobald über den Bauaufwand und den reinen Holzerlös sowie die hiernach für die Erhöhung in Betracht kommende Holzmenge genaue Rechnung außer vorliegt werden kann.

Wenn über die Zulässigkeit einer Hiebsverstärkung für Wegbauzwecke in obiger Weise beim Forstamt Zweifel obwalten, hat dieses vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes unter Vorlage des Einrichtungswerkes diesseitige Entschließung einzuholen.

b) **Mehrung in der Form des außerordentlichen Holzhiebs.**

Wenn der Zustand eines Waldes ein solcher ist, daß Sondernutzungen für Wegbauzwecke nur mit der Zulassung verfügbare gemacht werden könnten, daß neben einer wesentlichen Änderung des 10-jährigen Wirtschaftsplanes eine Herausziehung des geordneten Abgabesatzes eintreten müßte, so wäre eventuell das Verfahren behufs Erwirkung eines außerordentlichen Holzhiebes einzuleiten (Absatz 5 bis Schluss des § 28 der Wirtschaftsordnung), worüber das Forstamt den Gemeinderat zu verständigen hat.

5. Was den zeitlichen Vollzug der für Wegbauzwecke verfügbaren Nutzungen anbelangt, so ist nach Tatslichkeit darauf hinzuwirken, daß der Aufwand für Wegbauten durch den Holzerlös im gleichen Rechnungsjahr wieder getilgt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß wegen der Borgfristbewilligungen die Holzgelder aus solchen Verkäufen, die nicht schon in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden, in der Regel erst in dem, dem Jahre des Holzverkaufs bzw. des Wegbaues folgenden Rechnungsjahre zur Kasse eingehen werden. Soweit daher eine frühzeitige Bewertung solchen Holzes durch die Gemeinde nicht tatsächlich erscheint, kann es sich unter Umständen, nämlich dann, wenn aus der Bewertung des Weglinienholzes oder der Verbringung desselben vor vollzogenem Wegbau besondere Nachteile u. Schwierigkeiten nicht erwachsen, empfehlen, zunächst den Weglinienauftrieb auszuführen, die Bearbeitung selbst aber erst im folgenden Jahre, in dem auch die Holzgelder vereinbart werden, vollziehen zu lassen. Voraussetzung eines solchen Verfahrens muß jedoch sein, daß die nachträgliche Ausführung des Wegbaues hinreichend gesichert ist.

Im Falle der Inanspruchnahme eines außerordentlichen Holzhiebes sind die Verhandlungen hierüber niets so frühzeitig einzuleiten, daß die Holzerlöse in dem Zeitpunkte zur Verfügung stehen, in welchem der Wegbauaufwand zu bestreiten ist.

(Siehe: Gemeindeordnung, Titel III, Sechstes Kapitel „Von der Verwaltung des Gemeindevermögens“, Ges.- und B.-O.-Bl. 1896 Seite 261 ff. und Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, Ges.- und B.-O.-Bl. 1870 Seite 399 ff.).

6. Wenn unter besonderen Verhältnissen ein Waldweg so rasch gebaut oder wesentlich verbessert werden

muß, daß für eine rechtzeitige Kostenbedeckung in der oben unter Ziffer 4 a und b bezeichneten Form seitens des Forstamtes, soweit dieses zur Mitwirkung verpflichtet ist, nicht Vorsorge getroffen werden kann, bleibt es Sache der Gemeinde, für Beschaffung der erforderlichen Mittel beorgt zu sein.

Die Dringlichkeit solcher Wegherstellungen ist §. 3. auf der Kulturnachweisung zu begründen.

7. Sofern nach dem Zustande eines Waldes eine Hiebsverstärkung nicht tunlich ist oder aber ein solcher Zugriff auf den Wald seitens des Waldeigentümers nicht für wünschenswert erachtet wird, bleibt es dem Forstamt überlassen, den Gemeinderat wegen Flüssigmachung der erforderlichen Gelder auf das Mittel des Vorhiebs hinzuweisen (vergl. § 28 Abs. 1—4 der Wirtschaftsordnung).

8. Von jeder für Wegbauzwecke zu bewilligenden Abgabeszahnhöhung hat das Forstamt dem Bezirksamt noch vor dem Hiebsvollzuge Nachricht zu geben.

9. Handelt es sich um größere Waldwegeanlagen, deren Ausführung sich auf mehrere Jahre erstreckt, so sind die obigen Anordnungen über Feststellung des Bauaufwandes und Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel für jedes neue Rechnungsjahr auch neu zu vollziehen.

Die Fortsetzung eines begonnenen Weges durch das Forstamt ohne vorgängiges Benehmen mit der Gemeindebehörde erscheint hiernach unstatthaft. Bei solchen größeren Unternehmungen hat das Forstamt jeweils auch zuerst mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu treten.

10. Wenn von einer zunächst nur im Interesse der Waldwirtschaft geplanten Weganlage angenommen werden kann, daß sie eine über diese Interessen hinausgehende Bedeutung für den durchgehenden Verkehr hat, so hat sich das Forstamt vor Inangriffnahme eingehender Vorarbeiten durch Vermittlung des Bezirksamts mit der zuständigen Wasser- und Straßenbaubehörde ins Benehmen zu setzen.

Je nachdem nun bei einem solchen Wegprojekte die einen oder anderen Interessen überwiegen, hat die eine oder andere Behörde Forstamt oder Wasser- und Straßenbaubehörde die Projektbearbeitung und nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden einschließlich der Erledigung der Frage über Aufbringung der Kosten auch die Leitung der Ausführung zu übernehmen.

11. Die obigen Bestimmungen haben nach Maßgabe des § 29 der Wirtschaftsordnung vom 24. April 1868 auch Geltung für die Waldungen der Körperchaften.

Anwendung des § 6 Abs. 1 der Gemeindegebührenordnung.

In einer Gemeinde wird für die Fertigung von „Tanzberichten“ die Gebühr des § 6 Abs. 1 Gemeindegebührenordnung mit 60 Pf. zum Ansatz gebracht. Es handelt sich in diesen Fällen zum Teil um Erwirkung der Polizeistundverlängerung bei Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der B.-O. vom 29. November 1865 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1894 betreffend die Abhaltung von Tanzbelustigungen, zum Teil um Erwirkung der Erlaubnis zu öffentlichen Tanzbelustigungen nach § 1 der genannten Verordnung.

Dieser Gebührenansatz ist nach meiner Ansicht nicht begründet.

Im Jahre 1862 wurde ein Entwurf zu einer zu erlassenden Verordnung über Abhaltung von Tanzbelustigungen ausgearbeitet, in welchem im Absatz 2

des § 1 enthalten war, daß das Gesuch um Erteilung der Tanzlizenz an den Gemeinderat zu richten sei, welcher dasselbe mit gutäglichem Antrag dem Bezirksamt vorzulegen habe. Diese Bestimmung ist in der unterm 29. November 1865 erschienenen Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern nicht enthalten; dagegen heißt es in § 1 dieser Verordnung, daß derartige Gesuche in Städten mit örtlicher Staatspolizei beim Bezirksamt unmittelbar, in andern Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisters nachzusuchen ist. Bei Gesuchen nach § 6 der zuletzt genannten Verordnung ist die Verlängerung der Polizeistunde beim Bezirksamt unmittelbar zu erwirken; eine Vorlage des Gesuchs durch Vermittlung des Bürgermeisteramts ist hier nicht vorgeschrieben.

Die Anordnung, das Gesuch bei öffentlichen Tanzbelustigungen durch Vermittlung des Bürgermeisteramts vorzulegen, soll doch wohl den Zweck haben, dem Bürgermeisteramt in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde Gelegenheit zu geben zur Wahrung „öffentlicher Interessen“ etwaige Anträge zu stellen.

Das Bezirksamt, welchem die betreffende Gemeinde unterstellt ist, hat unterm 21. Dezember 1897 ein Rundschreiben an die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks erlassen, wonach Gesuche um Erteilung von Polizeistundverlängerung mit Tanzbelustigung, gleichviel ob es sich um öffentliche Tanzvergnügen oder solche von geschlossenen Vereinen handelt, durch Vermittlung des Bürgermeisteramts vorzulegen sind. Bei der Vorlage soll das Bürgermeisteramt angeben:

1) bis wann Polizeistundverlängerung vom Wirt beantragt wird,

2) ob und bis wann solche vom Bürgermeisteramt befürwortet wird, bezw. weshalb nicht.

Auch hier kann es sich wohl nur um eine Anordnung im „öffentlichen Interesse“ handeln. In den zur Vorlage kommenden bürgermeisteramtlichen Berichten wird gesagt, daß dieser oder jener Verein, oder eine geschlossene Gesellschaft an einem bestimmten Tage eine Tanzunterhaltung für die Vereinsmitglieder und deren Angehörige oder für die geladenen Gäste zu veranstalten beabsichtige und es wird dabei gebeten, die Polizeistunde z. B. aufzuheben. Bei den Gesuchen um Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen lautet der bürgermeisteramtliche Bericht ähnlich.

Nach dem Gesagten kann es sich m. E. hier weder um schriftliche Gutachten noch um Berichte in Parteisachen handeln. Der Ansatz der Gebühr nach § 6 Abs. 1 Gmde.-Gebühr.-Ordng. setzt überdies voraus, daß der Berichterstatter in einer Sache nach Erforschung aller in Betracht kommenden Umstände sich ein Urteil bilde und eine Auffassung mehr oder weniger ausführlich darlege. (Erlass Gr. M. d. A. vom 31. Januar 1899, Nr. 3357 betr. die Gemeindegebührenordnung).

Diese Voraussetzung trifft nach meiner Ansicht hier nicht zu und betrachte ich die in Rede stehenden Berichte als bloße Vorlageberichte, für welche eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 Gebühren-Ordng. nicht angezeigt werden kann.

Es wäre mir erwünscht zu erfahren, ob meiner Ansicht zugestimmt, oder welche andere Ansicht in dieser Sache vertreten wird.

F. K.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Auflistung von Schuldentnahmen für die Gemeinden, hier die Bestimmung der Frist innerhalb welcher eine Schuld abzutragen ist.

Da das Bezirksamt B. Anstand genommen hatte, einem Schuldentnahmenplane der Gemeinde Sch. die Staatsgenehmigung zu erteilen, weil die Frist der Schuldentnahme zu lange bemessen war, hat der Bezirkstat gemäß § 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes einstimmig folgende Entschließung erlassen:

„Dem Beischluß der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses zu Sch. vom 15. Mai ds. Js. Nr. 215, wonach das seiner Zeit zur Deckung des dieser Gemeinde durch die Errichtung der Lokalbahn z. B. entstandenen Kostenaufwandes aufgenommene Kapital von 25 600 M. innerhalb eines Zeitraums von 41 Jahren wieder abgetragen werden soll, wird die staatliche Genehmigung mit dem Bemerkung versagt, daß die Gemeinde nach ihren derzeitigen Vermögens- und finanziellen Verhältnissen recht gut in der Lage ist, obige Schuld in einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren wieder abzutragen.“

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde zu tragen.

Für den Bezirkstat:

Der Vorsitzende:

N. N.

Gründe.

Nach § 172 b. der Gde.-Ordg. bedürfen die Schuldentnahmen der Gemeinden der Staatsgenehmigung. Eine bestimmte Regel über die Dauer der Tilgung ist im Gesetz nicht enthalten und hat sich solche im Allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu richten, wobei nach den Erläuterungen zu § 15 der Gemeindevoranschlagsanweisung auch noch zwischen Schulden für Unternehmungen, deren Vorteile nur von kürzerer Dauer sind und solchen, welche auch der künftigen Generation einen Vorteil gewähren, zu unterscheiden ist. Die Ersteren, wozu insbesondere auch Schulden für laufende Bedürfnisse zu rechnen sind, sollten in kürzer bemessenen Fristen getilgt werden, als die Letzteren. Der Beitrag der Gemeinde Sch. zu den Kosten der durch eine Privatgesellschaft erbauten Lokalbahn z. B. stellt sich als eine Freigiebigkeitshandlung dar und ist die zu diesem Zweck kontrahierte Schuld für laufende Bedürfnisse anzusehen und daher in einer möglichst kurz bemessenen Frist wieder abzutragen. Wie aus der den Akten angeklöppelten Darstellung ersichtlich, sind die ökonomischen Verhältnisse dieser Gemeinde als sehr günstig zu betrachten. Bei Herabsetzung der Tilgungszeit von 41 auf 30 Jahre ergibt sich nur ein jährlicher Mehraufwand von ca. 200 M., wodurch bei einem Steuerkapital von 2 204 680 M. nur eine Umlageerhöhung von kaum einem Pfennig von 100 M. Steuerkapital eintritt. Dieser Mehraufwand kann auch dann nicht ins Gewicht fallen, wenn die Gemeinde durch künftige Unternehmungen zu einer weiteren Kapitalaufnahme schreiten müßte. Dabei wurde noch in Berücksichtigung gezogen, daß benachbarte Gemeinden, die verhältnismäßig weniger leistungsfähig sind und ein kleineres Steuerkapital besitzen, ihre Schulden für Kirchen und Schulhäuser bauen, also Unternehmungen, die auch der künftigen Generation Vorteil gewähren, in einer viel kürzeren Zeit zur Heimzahlung bringen, daher es mindestens eine Unbilligkeit wäre, einer gut situierten Gemeinde gegenüber wie Sch. die Genehmigung zu erteilen, Schulden für laufende Ausgaben in einem unverhältnismäßig langen Zeitraum zur Ab-

zahlung zu bringen, die im Interesse eines geregelten Gemeindehaushaltes und gerade mit Rücksicht auf etwaige künftige Unternehmungen rascher abgetragen werden sollen.

Aus diesen Gründen und wegen der Kosten gemäß § 15 B.-Verordg. vom 31. August 1884 erfolgte die oben angeführte Entschließung.

Zur Beglaubigung:

N. N.

Kapitalanlagen der Sparkassen betr.

Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 24. Oktober I. Js. Nr. 42 729 in Abweichung seiner in den Erlassen vom 22. Dezember 1902 Nr. 49 217 und vom 22. August 1903 Nr. 33 324 getroffenen Anordnung genehmigt, daß die Sparkasse H. die ihr vom Grundbuchamt erteilten Abschriften der Urkunden über die amtliche Schätzung der Grundstücke nicht dem Hypothekenbrief, sondern den über jede Kapitalanlage geführten Alten anschließt. Diese Alten sind dann der Abhörbehörde für die Urkundenprüfung nach § 83 Abs. 1 der Sp.-Rech.-Anw. zur Verfügung zu stellen.

Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

Als Krankheit in obigem Sinne ist jeder durch Krankheit hervorgerufene Zustand zu betrachten, der für den Betroffenen lediglich eine Heilbehandlung oder Zugleich, oder auch ausschließlich den Verlust der Erwerbsfähigkeit mit sich bringt. Für die Dauer dieses Zustandes, jedoch nur innerhalb der durch Gesetz oder Statut bestimmten Frist, bezieht das Kassenmitglied die Krankenunterstützung. Auf welche Krankheitsursache der Zustand sich zurückführen läßt, ist für die Entstehung des Unterstützungsanspruchs grundsätzlich und, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt (§. § 6c Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 3, § 26a Nr. 2 und 3), unerheblich. Es kommt also nicht darauf an, ob während der Unterstützungszeit dieselbe Krankheitsursache fortgedauert hat, oder ob eine andere Krankheitsursache hinzutreten ist und schließlich immer diese letztere fortgedauert hat.

(Entscheidung des Pr. Oberverwaltungsgerichts.)

Anstellung der Gemeindebeamten u. Bediensteten auf „unbestimmte Zeit“.

Zur Anstellung von Gemeindebeamten- und Bediensteten ohne Angabe einer Zeitdauer oder „auf unbestimmte Zeit“ ist eine Zustimmung der Gemeinde oder des Bürgerausschusses zu dem betr. Gemeinderatsleibhus nich: erforderlich. Der Gemeinderat hat das Recht das auf diese Weise angestellte Personal jederzeit (natürlich unter Einhaltung der üblichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist) ohne Grund oder Angabe von Gründen zu entlassen. Dem Betreffenden steht dabei keinerlei Klagerecht zur Seite. Für irgend eine Zeitdauer ist ein solcher Beamter eigentlich gar nicht angestellt. — Der § 56a Ziff. 1 der G.-O. hat nur solche Fälle im Auge, bei denen die Anstellung für eine über 12 Jahre hinansgehende Zeitdauer gewissermaßen garantiert wird, so daß bei einer vorzeitigen Entlassung der Betroffene ein Klagerecht auf Wiederanstellung bezw. Gewährung einer entsprechenden Entschädigung hat.

Die Zustimmung der Gemeinde ist daher nur dann erforderlich, wenn der Gemeindebedienstete oder Beamte vom Gemeinderat ausdrücklich für mehr als 12 Jahre oder auf Lebenszeit angestellt ist.

Voranschlags- und Vermögensstandstabelle.

In die Voranschlags- und Vermögensstandstabelle des Amtes B. wurden früher auch die Kolonien Herrenwies und Hundsbach, welche nicht nur eigene polizeiliche, sondern auch eigene Vermögensverwaltung haben, aufgenommen.

Dies hat das Groß. Ministerium des Innern durch Erlass vom 8. November 1894 Nr. 31 970 bestanden und zur künftigen Beachtung bemerkt, daß in die „Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes und der Rechnungsergebnisse der Gemeinden“, sowie in die „Übersicht über die Gemeindevoranschläge“ nur die Gemeinden und die Orte (§§ 161 ff. G.-O.) nicht aber auch die abgesonderten Gemarkungen (§§ 174 ff. G.-O.) aufzunehmen sind.

Berechnung der von Gemeinden zu zahlenden Vergütungen für Gestaltung der Einlegung von Wasserleitungsröhren in Grundstücke betr.

Nach einem Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1898 Nr. 39 610 — abgedruckt in „Grundstück und Wirtschaft der Gemeinden von E. Muser, Seite 23“ — in die von einem Privaten an die Gemeindeklasse bezahlte Vergütung für Gestaltung der Einlegung von Wasserleitungsröhren in die Gemeindewege für den Grundstock zu vereinnahmen, wenn hierdurch kein zurückziehbares Benützungsrecht der Bege, sondern mit Zustimmung des Bürgerausschusses — §§ 143 Abs. 2 und 146 Abs. 2 Gem.-Ordg. — ein dingliches Recht auf diesen Liegenschaften eingeräumt wird.

Hieraus glaubte Einsender dieses folgern zu müssen, daß im umgekehrten Fall, wenn die Gemeinde für Durchlegung ihrer Wasserleitungsröhren durch fremde Grundstücke den betr. Grundbesitzern eine Entschädigung bezahlen muß, wobei sie sich ein's Grundbuch einzutragendes dingliches Recht auf die betr. Liegenschaften eintäumen läßt, diese Entschädigungen, sowie die Gebühren für die Grundbucheinträge dem Grundstock zur Last zu setzen seien.

Zu der in diesem Sinne getroffenen Anordnung in den Abhörbemerkungen zur Gemeinderechnung steht jedoch das Gr. Ministerium anlässlich einer Dienstvisitation bemerkt, daß die Belastung des Grundstocks mit den Gebühren für die Grundbucheinträge und den Entschädigungen an die Grundbesitzer wegen Durchführung des Röhrenstranges durch ihr Gelände nicht als begründet erscheint, da es sich, um mit der Wasserleitung, also einem Wirtschaftsunternehmen, zusammenhängende Ausgaben handelt.

Sonstiges.

Wiederausgabe von Tälern.

In letzter Zeit häufen sich Klagen über den empfindlichen Mangel an Silbergeld. Die „Köln. Ztg.“ berichtet jetzt, daß die Reichsbank neuerdings wieder dazu übergeht, Taler auszugeben. Die bisherige Einführung der Taler war bekanntlich veranlaßt durch das Gesetz betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900. Es dürfte sich aber bei der Wiederausgabe von Tälern wohl nur um eine vorübergehende Maßnahme zur Beseitigung der augenblicklich im Geldumlauf fühlbaren Verlegenheiten handeln. Tatsache ist jedenfalls, wie die „Köln. Volkszg.“ meldet, daß die Ausgabe der Silbercheidemünzen (5 Mark, 2 Mark, 1 Mark und 50 Pf. Stüde), welche aus den eingezogenen Talerstücken geprägt werden sollen, nicht in der nämlichen Zeit erfolgen konnte, in welcher der Rückfluß der Taler an die Reichsbank, welche diese nunmehr festhielt, vor sich ging.

Briefkasten.

Dr. V. in D. Die Kosten des Transports des Kranken zum Arzt sind u. A. zu den Kosten der ärztlichen Behandlung zu rechnen und demzufolge von der Kasse zu bestreiten. Der Transport des Erkrankten in die Wohnung bezweckt lediglich Unterbringung und ist nach Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, die Übernahme der Kosten, nicht Kassenpflicht.

Dr. B. in N. Geprüfte Lehrerinnen, die in der städtischen Schulverwaltung mit Vertretungen beschäftigt sind und nach seitheriger Uebung Aussicht auf Anstellung im städt. Schuldienst haben, sind nicht versicherungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß solche Lehrerinnen schon in der Zeit der ausihilfsweisen Verwendung die von der Versicherung befreite Ruhegehaltsanwartschaft nach § 5 Abs. 1 des Inv. Ges. haben.

Dr. Sch. in B. Die Zumutung der gemeinschaftlichen Benützung eines Bettes mit einem andern Dienstboten — ein bei Gast- und Schankwirtschaften mit viel Personal wohl öfters vorkommender Fall — bildet nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts & einen Grund zur sofortigen Ausgabe des Dienstes. Das Gericht ging von der Ansicht aus, daß die gemeinschaftliche Benützung eines Bettes gesundheitliche Gefahren mit sich bringe, indem es die Uebertragung ansteckender Krankheiten begünstige, eine solche Krankheit nicht aber immer sofort und von jedermann zu erkennen sei.

Dr. Ratschreiber L. in M. Die fraglichen Erhebungen seitens des Gr. Ministeriums des Innern erstreckten sich auf alte Berufsbeamten und Bediensteten der Gemeinden. Sie sind veranlaßt vom geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens, der s. Jt. in einer Petition an die Ständekammer hinsichtlich der Fürsorge für Gemeindebeamte unter Anderem beantragt hat, es möge das Gesetz vom 8. Juli 1896 „Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.“ dahin ergänzt werden, daß alle diejenigen bei Gemeinden und Körperschaften (Sparkassen, Stiftungen u. dergl.) angestellten Beamten und Bediensteten, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe verwenden, der Versicherungspflicht unterworfen würden. Als solche Beamte und Bedienstete kommen besonders in Betracht Bürgermeister, Ratschreiter, Ratschreibergehilfen, Gemeinderechner, Buchhalter, Rechnungsgehilfen, Bautechniker, Aufseher, Polizeidienner, Wegwarte, Waldhüter, Gas- und Wasserwerksbedienstete u. c.

Bücherschau.

Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden.

Eine für jeden Kassen- und Rechnungsbeamten höherer kommunaler Verwaltungen, aber auch für jeden Revisionsbeamten wertvolle Arbeit hat Stadtkämmerer Constatini in Eisenach unter dem Titel „Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden“ herausgegeben. Die Anregung gab dazu ein vom Vorstand der deutschen Städteausstellung 1903 in Dresden zur Verwirklichung der einheitlichen Gestaltung des Kassenwesens der deutschen Städteverwaltungen erlassenes Preisauschreiben, wornach ein Leitfaden geschaffen werden sollte, welcher in allgemeinen Grundzügen zur Darstellung zu bringen hatte:

a) wie die Kassen- und Rechnungsführung einzurichten sei, damit sie sowohl in Bezug auf den laufenden Haushalt und die sonstigen Betriebsausgaben und -Einnahmen, als auch im Bezug auf das Stadtvermögen jederzeit und in kürzester Frist ein klares

Bild vom jeweiligen Stand der städt. Finanzen gebe;

b) welche Buchführung für die Kassen- und Rechnungsführung anzuwenden sei, ob und bezw. für welche Teile der städtischen Verwaltung sich die kaufmännische Buchführung oder die gewöhnliche Verwaltungsbuchführung (kameralistische) empfehle;

c) wie die Kassen- und Rechnungsführung am wirksamsten einzurichten sei und welche Kontrollmaßregeln zu schaffen seien.

Von den 15 eingegangenen Arbeiten ist die Schrift des genannten Verfassers preisgekrönt worden. In dem Vorwort seines Werkes betont der Autor, daß dasselbe nicht allein den berufsmäßig ausgebildeten Beamten des Kassen- und Rechnungsdienstes, sondern auch denen dienen soll, die sich diesem Zweige der Gemeindeverwaltung zuwenden und sich für denselben vorbereiten wollen. Auch sollen die Beamten anderer Dienstzweige aus dem Buche das entnehmen können, was ihnen bei ihren mannigfachen Beziehungen zum Kassendienste zu wissen erforderlich ist. Ferner soll es ein Wegweiser sein für die verantwortlichen Leiter der Gemeindeverwaltungen, wie für die zahlreichen im Verwaltungs- und Aufsichtsdienst berufenen Personen.

Wir möchten dem beifügen, daß auch der badische Beamte, der sich mit dem Kassen- und Rechnungswesen zu beschäftigen hat, reiche Belehrung und Anregung in dem Werke finden wird. Unser Rechnungsweise ist zwar durch Verordnungen und Erlasse auf's eingehendste und gründlichste geregelt, trotzdem hat die Praxis in dem komplizierten Apparat der größeren Kommunalverwaltungen gar vieles herauszubilden. Es sei nur an die Vermögens- und Schuldenverwaltung, die Verrechnung der gewerblichen Unternehmungen u. dergl. erinnert. Die Ordnung des Finanzwesens der Städte ist eine außerordentlich verschiedene. Wer sich vor die Aufgabe gestellt sieht, Vergleiche anzustellen über die finanziellen Verhältnisse zwischen einer größeren badischen Stadt und Städten anderer Bundesstaaten wird die Mannigfaltigkeit der Gestaltung der Staats- und Rechenschaftsberichte schmerzlich empfinden. Constantini's Buch hilft über manches hinweg. Hier sind nicht nur die verschiedenen hauptsächlich zur Anwendung gekommenen Systeme (nebst den kaufmännischen Formen der Buchführung und der Verwaltungsdoppelbuchhaltung) neben einander zur Darstellung gebracht, sondern auch eine Menge rechnungstechnischer Erfahrungen niedergelegt. Zahlreiche Formulare sind angeschlossen.

Wir verweisen auf den in gegenwärtiger Nummer der Zeitschrift abgedruckten Auszug aus dem Buche „Abschreibungen und Reservefond“, empfehlen jedoch Interessenten, die sich gerne mit dem Studium der artiger Publikationen beschäftigen, den ganzen Inhalt des Werkes. Der Text ist klar und einfach gehalten, die Lektüre trotz des naturgemäß trockenen Themas eine angenehme. Bezugssquelle J. Leineweber's Verlag Leipzig; Preis 8 M. P.

Von den Veröffentlichungsbüchern des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins erschien soeben in dessen Verlage in Berlin „Die Amtssprache“ von A. Bruns in siebenter Auflage zum Preise von 80 Pf. Von dieser Schrift, die von den höchsten Reichs- und Staatsbehörden empfohlen worden ist, sind bereits 36 000 Stück gedruckt, ein Beweis, welch' hohen Ansehens sie sich erfreut. In der neuen Auflage ist die jetzige amtliche Rechtschreibung angewendet. Es sind darin auch zahlreiche ältere deutsche Rechtsausdrücke aufgenommen. Da das Veröffentlichungsbuch sich nicht auf die eigentliche Amts-

sprache beschränkt, sondern auch die Rechts- und Staatswissenschaft in vollem Umfange berücksichtigt, so ist es nicht nur für die Gerichts- und Verwaltungsbeamten, sondern ebenso auch für Volksvertreter, Politiker und Schriftsteller, kurz für alle, die im öffentlichen Leben stehen, ein unentbehrlicher Ratgeber.

Anzeigen.

Revisorenstellen.

Bei der Stadtgemeinde Mannheim sind zwei Revisorenstellen alsbald zu besetzen.

Gehaltsbezug für die eine Stelle 2500 bis 4500 Mark, für die zweite 2500—4000 Mark; mit beiden ist Aussicht auf Vorrücken in besser dotierte Stellen verbunden.

Bewerber, welche die zum staatlichen Revisionsdienste befähigenden Prüfungen abgelegt haben, wollen ihre Gesuche unter Angabe des beanspruchten Anfangsgehalts und Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen über Bildungsgang und seitherige Beschäftigung binnen 8 Tagen dahier einreichen.

Mannheim, 22/30. Oktober 1903.
Der Oberbürgermeister:
Becl.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless**.
Höchste Auszeichnungen u. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amlich empfohlen. Anstrich per qm 3—8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Bädern etc. seit Jahren in Anwendung

Prospekte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

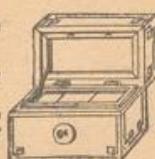
Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma M. Jacobsohn, Berlin N. 24, Lützowstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamte-Vereine, ferner Eisenb.-Vereine, Lehr-Militär-, Krieger-Vereine, vorsehend die neueste deutsche hochart. Singer Nähmaschine Krone für alle Arten Schneiderlei 40, 45, 48, 50 Mk., 4wöchentl. Probezeit, 5 Jahre Garantie, Fahrerlei 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen. Kataloge, Anerkennung gratis u. franko. Nachlass ebenfalls zu beschaffen

Geld- und Dokumenten-Schränke.



Bücherschränke

für Katasterwerke,
Grund- & Pfandbücher
einbruchssicher und feuerfest,
mit und ohne Stahlpanzer
in jeder Form und Größe.



Einbruchssichere und feuerfeste Cassetten
mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Größtes Impressenlager

Spachholz & Ehrath, Bonndorf

bad. Schwarzwald
empfiehlt nach den neusten Bestimmungen neu angefertigt:

Voranschlag

Titel mit Vorbericht

Rechnungsabschluß

Darstellung des Vermögens- u. Schuldenstandes

Rotabilienbuch (Tagebuch des Matschreibers)

Kassensturzprotokoll

Gemeinderechnungsprüfungs- und Bekündigungsprotokoll

Einzugsregister

Holznaturalienrechnung

Tagebuch für Waldmeister

Gabholzliste

Leerver sicherungsbuch

Einschätzungs-tabelle

Gebühren-Verzeichnis der Bezirks-Bauschäfer

Impressen-Verzeichnisse gratis und franko.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umsändlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf
in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schuhstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.